

S A T Z U N G der Stiftung „Stiftung Wolf“

Diese Satzung besteht aus sechs Seiten.

Im Text der Satzung wird nicht immer nach „männlich“ oder „weiblich“ unterschieden.
Es sind also immer Frauen und / oder Männer gemeint.

§ 01 Name, RechtsForm, Sitz

01. Die Stiftung führt den Namen: „Stiftung Wolf“
02. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechtes.
03. Sie hat ihren Sitz in: **D r e s d e n**

§ 02 Stiftungszweck

01. Zweck der Stiftung sind gemäß „AO § 53“ mildtätige Zwecke durch die Gewährung von nicht regelmäßig wiederkehrenden Hilfen und/oder Unterstützungen (normalerweise Sach- und Geld-Leistungen), in Fällen von finanzieller Bedürftigkeit, für die unter „§ 02, Absatz a) bis c)“ genannten Personen, wenn diese in NotSituationen infolge der DienstAusübung dienstunfähig geworden sind oder erhebliche gesundheitliche Nachteile erlitten haben.

Die gewährten SachLeistungen müssen

- in direktem Bezug zur Linderung der personenbezogenen Notlage gegeben sein
- sie sollten sich, in der Regel, auf die Linderung der finanziellen HilfsBedürftigkeit beziehen.

02. Ein weiterer Zweck der Stiftung ist die MittelBeschaffung für mildtätige Zwecke durch eine andere Körperschaft, die selbst steuerbegünstigt ist oder für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für mildtätige Zwecke, die sich an den unter a) und b) beschriebenen Personenkreis richtet.

Die StiftungsLeistungen werden ausgereicht an:

a) Bundesweit im Dienst verletzter PolizeiVollzugs-Beamtinnen/-Beamte (-Angestellte/-Beschäftigte), Mitarbeiter (MA) der BundesPolizei sowie anderer Sicherheits-Behörden der Bundesrepublik Deutschland (BRD) – beispielsweise Justiz, Zoll und Feuerwehr.
Keine Hilfen und/oder Unterstützung erhalten diese, wenn sie einen anderen Beruf ausüben oder, wenn diese sich in VorRuhestand (oder unter anderer Benennung, aber mit dem selben Zweck) befinden.

b) Personen, die ihren bürgerschaftlichen Einsatz dadurch unter Beweis gestellt haben, daß sie die Polizei bei ihrem Einsatz zielstrebig unterstützt und dabei erhebliche gesundheitliche Nachteile erlitten haben.

c) Hinterbliebene oder UnterhaltsBerechtigte [jeweils aus diesem PersonenKreis von a) und b)] von im Dienst ums Leben gekommener Berechtigter.

03. Keine Hilfen und/oder Unterstützung erhalten Personen deren Einkommen und Vermögens-Sachlage einschließlich UnterhaltsVerpflichtungen und Einkommen des EhePartners/Lebens-Gefährten laufender beziehungsweise noch zu erwartender Entschädigungs-, Ersatz- und sonstiger Leistungen insgesamt über den Merkmalen für die Inanspruchnahme mildtätiger Unterstützungen liegen (AO § 53 Nummer 2).

04. Ein RechtsAnspruch sowie ein AntragsRecht auf Leistungen/Zuwendungen von Stiftungs-Mitteln besteht nicht.

05. Die Stiftung arbeitet, zur Erfüllung des Stiftungszweckes, eng mit örtlichen öffentlichen Institutionen und Verbänden zusammen.

§ 03 Gemeinnützigkeit

01. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar „steuerbegünstigte Zwecke“ entsprechend der Abgabenordnung (AO).

02. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen in erster Linie nicht verfolgt werden.

03. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die, unter „§ 07, Absatz 01.a) genannten, Stifter und ihre/deren Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Eine Ausnahme ist nur gestattet, wenn die Stifter in Not geraten oder bedürftig sind. In diesem Fall können die Stifter im Rahmen der Grenzen, die das Gemeinnützigkeitsrecht zuläßt (§ 58 Nr. 6 AO), unterstützt werden.

04. Nach dem Ableben der unter „§ 07, Absatz 01.a)“ genannten Stifter sind aus den Erträgen der Stiftung - auf Dauer des Bestehens der Stiftung und im Rahmen der für die Gemeinnützigkeit geltenden Höchstbeträge - die Kosten für die bauliche (ordnungsgemäße und verkehrssichere) Erhaltung des Grabmales und die gärtnerische Pflege des FamilienGrabes im Münchener Waldfriedhof, Neuer Teil (Grab-Nummer 420 - W - 4 a/b) zu bestreiten.

Normalerweise entstehen - bis auf die Kosten für die Grabrechtsverlängerung der Grabstelle - keine Kosten, weil die Grabstelle „eingeebnet“ (keinerlei Bepflanzung, bis auf Rasen/Gras) ist, und nur die Grabsteinsäule (aus Muschelkalkstein) auf der Grabstelle steht.

Ein Schild (= Reklame) an der Grabstelle mit dem Namen der ausführenden Firma ist nicht gestattet.

§ 04 Stiftungsvermögen, - Mittel, Erträge

01. Das StiftungsGrundstockVermögen beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung

xx100.000,00 EURO.
(einhunderttausend)

02. Mit der Absicht des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen einschließlich eventueller ZuStiftungen (§ 05) ungeschmälert und in seinem realem Wert zu erhalten.

Die Stiftung bildet eine freie Rücklage auf den, nach der Abgabenordnung (AO), zulässigen HöchstSatz. VermögensUmschichtungen sind zulässig.

03. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Ausnahmsweise können Erträge zum Ausgleich von WertVerlusten dem GrundstockVermögen zugeführt werden.

KursGewinne dienen als stille Reserve; diese sind ausschüttungsfähig, aber nicht ausschüttungspflichtig. Wiederangelegte (thesaurierte) Zinsen und Dividenden gehen in die freie Rücklage unter Ausschöpfung des steuerlichen Höchstbetrages.

04. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

05. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Stiftungszweck wird einmal jährlich durch den JahresAbschluß (zum 31.12.) der verwendungsfähige Ertrag festgestellt, der nach Abzug der Kosten und des höchsten, in die freie Rücklage nach „§ 58, Nummer 7a“ der Abgabenordnung (AO) einzustellenden und dauerhaft darin zur WertErhaltung verbleibenden Betrages verbleibt.

06. Die Anlage-Art/-Strategie des StiftungsKapitals und der sonstigen vorhandenen Mittel sind grundsätzlich auf die Sicherung des BestandErhaltes der Stiftungsvermögens auszurichten.

07. Ein (vorübergehender) Rückgriff auf die Substanz des GrundstockVermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der StiftungsBehörde zulässig, wenn der StifterWille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung dadurch nicht gefährdet wird.

08. Zur Substanz des GrundstockVermögens im Sinne von „§ 04, Absatz 07“, gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, daß der Zuwendender etwas anderes bestimmt hat.

09. Die Stiftungsleistung kann für eine oder mehrere Jahre ausbleiben, wenn die Mittel benötigt werden, um ein fest bestimmtes größeres UnterstützungVorhaben zu verwirklichen (Rücklage im Sinne von „§ 58, Nummer 6“ der AO); soweit die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllt werden können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen feste Ziel- und ZeitVorstellungen bestehen.

10. Die entsprechende Stiftungsleistung kann - als Spende, wenn eigene Erkenntnisse/Vorschläge für die Verwendung nicht vorhanden sind, der „Stiftung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG)“ für erfaßte/erfaßbare HärteFälle zur Verfügung gestellt (an die „Stiftung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG)“ überwiesen) werden - mit der Auflage, diese Beträge gemäß § 02 (Stiftungszweck) dieser Satzung zu verwenden.

§ 05 Zuwendungen / ZuStiftungen

01. Trifft der Zuwendender nähere Bestimmungen über die Verwendung, ist diesen nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Stiftung kann Zuwendungen und Zustiftungen ablehnen.

02. Zuwendungen ohne ZweckBestimmung, aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem VermögensGrundstock der Stiftung zugeführt werden und sind somit nicht zum Verbrauch bestimmt.

§ 06 StiftungsOrgan

01. Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand (§ 07).

02. Die VorstandsMitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

03. Soweit die GeschäftsTätigkeit dies erfordert und die Ertragslage das zuläßt, kann der Vorstand beschließen, daß einzelnen VorstandsMitgliedern für besondere Tätigkeiten eine angemessene Vergütung oder Pauschale gezahlt wird.

§ 07 Vorstand

01. Der Stiftungsvorstand besteht aus **einer/einem bis zu fünf** Person(en)/Mitglied(ern).

a) Geborene Mitglieder (Vorstände auf Lebenszeit) sind: **w o h n h a f t s e i t 18.03.2013 i n**
Ingeborg Wolf, Halbkreisstraße 9, 01187 Dresden *Kurallee 18, WE 3310; 88709 Meersburg*
Manfred Wolf, Halbkreisstraße 9, 01187 Dresden *Kurallee 18, WE 3310; 88709 Meersburg*
Diese können nur auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausscheiden.

b) Die weiteren Mitglieder werden zunächst von den Stiftern ernannt und nach dessen Ableben von den vorhandenen Mitgliedern bestellt (koopiert). Eine Berufung von VorstandsMitgliedern, durch die Stifter, ist jederzeit und ohne Nennung von Gründen möglich. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes (auf Ersuchen des Vorstandes) im Amt. Nach dem Ableben der Stifter ist die Abwahl von Vorständen bei einem wichtigem Grund möglich.

02. Solange wie Ingeborg Wolf **oder** Manfred Wolf Vorstand ist, besteht der Vorstand nur aus diesem Mitglied – zur Zeit ist das Manfred Wolf. Zu diesem „geborenem“ Mitglied können als beratende Person(en) Ingeborg Wolf sowie je ein Mitglied von „§ 07, Absatz 02.a) und 02.b)“ dazukommen.

a) Ein oder zwei VertreterInnen der Polizei von Dresden, mit mindestens vier DienstJahren bei der Polizei.

- b) Falls kein Vermögens-Verwaltungsauftrag bei einer Bank besteht, kommt ein(e) Vertreter(In) mit Kenntnissen betriebswirtschaftlicher Art dazu. Das muß nicht ein Vertreter/eine Vertreterin einer Bank sein, bei der Gelder angelegt sind.

03. War es den „geborenen“ Mitgliedern (Absatz 01 a) nicht möglich (egal aus welchem Grunde) einen Vorstand als Nachfolger einzusetzen, so bestimmt diesen der Treuhänder (§ 10); dafür ist die Zustimmung der Landes-AufsichtsBehörde zwingend erforderlich.

§ 08 Aufgaben des Vorstandes

01. Der Vorstand verwaltet die Stiftung.

Vor allem obliegt ihm, darauf zu achten, daß der Stiftungszweck erreicht sowie gefördert wird, insbesondere:

- a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) Die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
- c) Die Bestellung des Geschäftsführeres
- d) Die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführeres
- e) Die Überwachung der Geschäftsführung des Geschäftsführeres

02. Für die unaufhörlichen (laufenden) Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.

03. Die in „§ 08, Absatz 01.c) bis 01.e)“ sowie „§ 08, Absatz 02)“ genannten Aufgaben sind nur möglich, wenn die Stiftung eine entsprechende Vermögensausstattung erreicht und umfangreiche Tätigkeiten dies erfordern.

04. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich sowie außerordentlich im Sinne des BGB durch je ein Mitglied; zu Lebzeiten jeweils einer der Stifter.
Danach mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 09 Amtszeit des Vorstandes

01. Die Vorstände nach „§ 07“ werden jeweils auf fünf Jahre bestellt.
Zweimalige Wiederbestellung ist zulässig.

02. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

03. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu bestellen/wählen.

04. Der Vorstand tritt zusammen, wenn mindestens ein Mitglied dies mit schriftlicher Begründung wünscht; mindestens jedoch einmal jährlich.

05. Die Mitglieder vom Vorstand sind zu den Sitzungen rechtzeitig (vom Vorsitzenden), mindestens aber fünf Wochen vor dem Sitzungstermin - unter Angabe der Tagesordnung - einzuladen. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig.
In begründeten Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

06. Der Vorstand hat sich, nach dem Inkrafttreten dieser Satzung, eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 10 Treuhänder

01. Der Vorstand der Stiftung kann, im Bedarfsfall, die Verwaltung der Stiftung an ein sogenanntes Stiftungszentrum bei einer „Firma/ Organisation“ vergeben, welche treuhänderisch Stiftungen verwaltet. Dieser geeignete Partner sollte die Stiftung zu Bedingungen verwalten können, die die Stiftung selbst nicht gewährleisten kann.

02. Für die, am JahresEnde, in Rechnung gestellten GrundLeistungen darf der Treuhänder Verwaltungskosten, bis zu **drei** Prozent (zuzüglich der jeweils geltenden MehrwertSteuer) der jährlichen StiftungsEinnahmen (bestehend aus Zins-Erträgen und sonstigen Einnahmen) sowie eine monatliche Pauschale, verlangen. Der Vorstand der Stiftung kann abweichend davon eine andere „Vergütung“ vereinbaren, nachdem er sich durch eingeholte Angebote anderer Treuhänder, kostengünstiger (eventuell auch durch einen Wechsel zu einem anderen Treuhänder) entscheidet.

Zustiftungen und Zuwendungen (Spenden) an die Stiftung, die zur Erhöhung des Grundstock-Vermögens dienen, sind von der VerwaltungsGebühr ausgenommen.

03. Die erfolgreiche Arbeit des Treuhänders umfaßt die AntragsBearbeitung, die Organisation der Sitzungen, die Umsetzung der Entscheidungen, die Beratung und Begleitung von Vorhaben sowie die abschließende Kontrolle der MittelVerwendung.

04. Der Treuhänder muß in der Lage sein, Nutzen und Risiken abzuschätzen, Risiken zu begrenzen, und banken-unabhängig die AnlageErgebnisse bewerten können.

05. Der Vertrag mit dem Treuhänder muß kurzfristig (z. B. halbjährig) kündbar sein.

§ 11 Beschlußfassung

01. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte aller Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. LadungsFehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.

02. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit StimmenMehrheit gefaßt. Bei StimmenGleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

03. **Zweck**ändernde Beschlüsse (§ 02) und der Beschluß über die **Aufhebung** der Stiftung (§ 12) bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit und der Zustimmung der Stifter zu deren LebZeiten.

04. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und (falls vorhanden) seinem StellVertreter sowie einem weiterem Mitglied (§ 07, Absatz 02) zu unterzeichnen.

§ 12 Aufhebung (Auflösung), Umwandlung, VermögensAnfall, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung

01. Die Stiftung darf nur aufgehoben / aufgelöst werden

- a) wenn kein Kapital mehr vorhanden ist oder
- b) die weitere Verfolgung des Stiftungszweckes durch die Stiftung unsinnig erscheint oder unmöglich wird.

02. Die Aufhebung (Auflösung), Umwandlung, der VermögensAnfall oder der Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

03. Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille der Stifter berücksichtigt, insbesondere dafür gesorgt werden, daß die Erträge des StiftungsVermögens dem PersonenKreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne der Stifter erhalten bleiben.

04. Bei Aufhebung (Auflösung) oder Wegfall des bisher steuerbegünstigten Zweckes fällt das StiftungsVermögen an eine (im AuflösungsBeschluß) zu bestimmende, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es für mildtätige Zwecke zu Gunsten der in § 2 genannten Personen zu verwenden hat.

§ 13 SatzungsÄnderungen der Stiftung

01. SatzungsÄnderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die SteuerBegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die SteuerBegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen FinanzBehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

02. SatzungsÄnderungen, die den Stiftungs**Zweck** betreffen, bedürfen der Bestätigung durch die zuständige FinanzBehörde.

§ 14 Auflagen

01. Die Stiftung darf Mitglied im „Bundesverband Deutsche Stiftungen“ werden.

02. Die Stiftung kann, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, Werbung (Marketing) betreiben. Teurere (aufwendige) WerbeSchriften dürfen nicht „eingesetzt“ werden. Darüber hinaus dürfen StiftungsFaltblätter und ähnliche DruckStücke nur zu SelbstKosten berechnet werden. Ein guter Internet-Auftritt und regelmäßige Presse-Arbeit sind anzustreben.

03. Die JahresRechnung mit PrüfBericht, der TätigkeitsBericht sowie eine aktuelle VermögensAufstellung werden, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, an die StiftungsBehörde eingereicht.

§ 15 StiftungsAufsicht

01. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden StiftungsRechtes.

02. Beschlüsse des Vorstandes über die Aufhebung der Stiftung (§ 12) oder SatzungsÄnderungen (§ 11, Absatz 03 und § 13) bedürfen der Anerkennung der AufsichtsBehörde. Sie dürfen die SteuerBegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Für SatzungsÄnderungen, die den Zweck oder die Gemeinnützigkeit der Stiftung betreffen, ist die Zustimmung der FinanzBehörde einzuholen.

03. Der Stiftungs-AufsichtsBehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

04. Die Rechtsform der Stiftung kann, falls gewünscht oder erforderlich, in eine „Stiftung europäischen Rechts“ geändert werden; vorausgesetzt, daß es dieses „Recht“ gibt.

05. Sollte wider Erwarten, über die Auslegung einer von uns betreffs der Stiftung getroffenen Bestimmung, ein Zweifel entstehen, so soll zu dessen Beseitigung die AufsichtsBehörde eine entsprechende Anordnung treffen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung der Stiftung „Stiftung Wolf“ sowie ihre künftigen Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Anerkennung der StiftungsBehörde in Kraft.

Die Satzung, vom 21. November 2009, wurde heute, *aufgrund der, vom Finanzamt Dresden-Süd (28.07.2015) geforderten SatzungsÄnderung* [Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO] *ergänzt/geändert* (betreffend: „§ 03 Gemeinnützigkeit; Abs. 03“ sowie „§ 04 StiftungsVermögen, - Mittel, Erträge; Abs. 04“).

Dresden, 06.10.15